

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 33			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme vom 03.02.2014 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: BUND			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Stellungnahme vom 13.02.2014 Verweis auf den Textpassus auf Seite 18 des Umweltberichts: „Die festgesetzte Heckenpflanzung am Nord- und Ostrand des Plangebiets wirkt in gewissem Umfang eingriffsmindernd und ist ausdrücklich zu empfehlen. Weitere positive Umweltauswirkungen auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft können sich aufgrund der unabhängig von der vorliegenden Planung verfolgten wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen an der nördlich in einiger Entfernung verlaufenden Angel ergeben. -> Die vorstehende Anregung des Umweltberichts sollte auf jeden Fall umgesetzt werden.</p> <p>Bedauerlich ist, dass der Flächeneingriff (Verlust von Landwirtschaftsflächen) nicht durch Schaffung von Landwirtschaftsflächen (Entsiegelung) an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Der fortschreitende Verlust von Landwirtschaftsflächen, sowie die Intensivierung der Nutzung dieser Flächen (Stichwort Vermaischung), hat einen deutlich negativen Einfluss (mit immer stärkerer Tendenz) auf den Naturschutz. Zum Beispiel in der Weise, dass Populationen von ehemals sogenannter „Allerwelts-Vogelarten“ immer mehr zurückgehen bis zum fast völligem Verschwinden einzelner Arten.</p>	<p>Die zitierte Empfehlung des Umweltberichts ist umgesetzt worden, entsprechende Anpflanzungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Offenlage festgesetzt. Die Anregung wird insoweit berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Fortentwicklung eines bestehenden, landwirtschaftsbezogenen Gewerbestandorts durch bedarfsgerechte und projektbezogene Vorbereitung von Erweiterungsmöglichkeiten stellt eine möglichst weitgehend flächensparende städtebauliche Maßnahme dar und wird daher auch mit Blick auf die vortragenen Belange des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen und des allgemeinen Artenschutzes als vertretbar und sinnvoll angesehen. Die unmittelbar am Standort festgesetzten Heckenpflanzungen werden darüber hinaus gegenüber dem Bestand weitgehend ohne Eingrünungen im Norden und Osten in gewissem Umfang ein zusätzliches Lebensraumpotenzial z.B. auch für „Allerweltsarten“ mit sich bringen.</p> <p>Flächen, die als Ausgleichsmaßnahme entsiegelt werden können, stehen in der ländlich geprägten Region selten zur Verfügung, auch im vorliegenden Fall ist eine solche Fläche für den externen Ausgleich nicht verfügbar. Der externe Ausgleich soll auf einer unmittelbar östlich angrenzenden Ackerfläche erfolgen, die genaue Maßnahme wird mit der Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt und im Durchführungsvertrag vor der Beratung des Satzungsbeschlusses im Stadtrat geregelt. Ggf. kann zumindest teilweise eine Maßnahme gewählt werden, die die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung erlaubt.</p>	Die Anregung wird wie dargelegt berücksichtigt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Behörde: Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Nordwest PTI 13			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 18.02.2014</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich u.a. um die Grundstücksversorgungen der Gebäude auf dem Gelände der Raiffeisen Warendorf e.G.. In der Annahme, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien im Geltungsbereich unverändert in Ihrer Trassenlage verbleiben können, bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen o. g. Bebauungsplan. Wir bitten den Grundstückseigentümer / Veranlasser bei den Tiefbau- und/oder Abrissarbeiten die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.</p> <p>Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000048182351 geführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und wird an der Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und wird an der Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
Behörde: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	<p>Stellungnahme vom 18.02.2014</p> <p>Zu Baugrund und Wasser liegen für das Planungsvorhaben folgende Informationen vor:</p> <p>Den Baugrund bilden wasserbeeinflusste setzungsempfindliche Schmelzwassersande. Gfs. vorhandene Drainagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	<p>Stellungnahme vom 19.02.2014</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des zwischenzeitlich vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs der Stadt Ennigerloh "Am Bahnhof" für den Standort der Raiffeisen Warendorf eG im Ortsteil Enniger tragen wir weder Anregungen noch Bedenken vor.</p> <p>Dabei gehen wir davon aus, dass durch die Festsetzung 1.1.2 c) einerseits eine Einzelhandelsfehlentwicklung sicher vermieden und andererseits der Bestandsschutz für diese Nutzung gewahrt bleibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im gesamten Planverfahren als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gemäß § 12 BauGB erstellt worden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	<p>Stellungnahme vom 17.02.2014 Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Das Mischfutterwerk mit einer mit einer Jahresproduktion von max. 40.000 t Mischfutter unterliegt nicht dem Genehmigungserfordernis der Nr. 7.21 der 4. BImSchV. Die maximale Lagerkapazität für Getreide, der jährliche Mischfutterproduktion, Düngemittel etc. wird im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens festgeschrieben. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine detaillierte Aufstellung der Waren und deren max. Lagermengen den Bauantragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung beizulegen. Die in den vorliegenden Gutachten für Lärm und Staub vom Ing.-Büro Uppenkamp und Partner definierten Emissionsminderungsmaßnahmen werden in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Anlagen- und Filterreinigungstechnik, Betriebsabläufe und Betriebszeiten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Nach Prüfung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte für die weitere Planung zu beachten, dass bei Direkteinleitung in das Gewässer Angel eine Vorbehandlung und Rückhaltung des Niederschlagswassers vorzusehen ist.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p><u>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und werden an der Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und werden an der Vorhabenträger weitergeleitet. Die ggf. erforderlichen Anlagen der Vorbehandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Straßenbaubehörde:</u> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregung der unteren Landschaftsbehörde wird wie dargelegt berücksichtigt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Stellungnahme auch Hinweise enthält, die in der weiteren Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen sind, wird sie insgesamt an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ermittelte Ausgleichsdefizit sind in den Offenlegungsunterlagen noch keine Ausgleichsmaßnahmen benannt. Gemäß Aussage im Umweltbericht wird über Art und Umfang der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des weiteren Planverfahrens entschieden. Da ein weiterer Verfahrensschritt nach der Offenlegung der Planunterlagen voraussichtlich nicht vorgesehen ist, sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit mir abzustimmen. 2. Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu. <p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir derzeit nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich sie umgehend nachreichen.</p>	<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Der externe Ausgleich soll auf einer unmittelbar östlich angrenzenden Ackerfläche erfolgen, die genaue Maßnahme wird mit der Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt und im Durchführungsvertrag vor der Beratung des Satzungsbeschlusses im Stadtrat geregelt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Der Hinweis zur Artenschutzprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Eine weitere Stellungnahme ist nicht eingegangen. Abwägungsrelevante Aspekte liegen insofern nicht vor.</p>	
<p>Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>	<p>Beschlussvorschlag</p>
<p>7 Stellungnahme vom 21.01.2014 Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Behörde: Stadt Ennigerloh, Technische Betriebe Abwasser</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>	<p>Beschlussvorschlag</p>
<p>8 Stellungnahme vom 17.02.2014 Ich verweise auf meine am 8.11.2013 abgegebene Stellungnahme. Stellungnahme vom 08.11.2013 Das unbelastete Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen ist über eine Rückhaltung an das öffentliche Regenwassernetz anzuschließen. Sollte auf den Erweiterungsflächen auch belastetes Niederschlagswasser anfallen, ist dies über das bestehende System (Regenüberlaufbauwerk) an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Der genaue Umfang und die Ausführung sind mit den Technischen Betrieben abzustimmen. Hierzu ist auch die Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 17.02.2012 anzupassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Zum ggf. anfallenden, belasteten Niederschlagswasser wird ergänzend auf die Stellungnahme des Kreises Warendorf, untere Wasserbehörde und den zugehörigen Abwägungsvorschlag hingewiesen. Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Behörde: Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	<p>Stellungnahme vom 21.01.2014</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.11.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 04.11.2013: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die (der Stellungnahme) beigefügte Kabelschutzanweisung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauantragsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen und werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	<p>Stellungnahme vom 20.01.2014</p> <p>Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme in diesem laufenden Verfahren.</p> <p>Ergänzend möchten wir anmerken, dass das vorgelagerte Leitungsnetz südlich der Bahnlinie, an der K1 und K6 weiter Hydranten aufweist, die zu Löschzwecken mitgenutzt werden können.</p> <p>Textbereich aus Stellungnahme vom 31.10.2013 Wir nehmen die Planung zur Kenntnis. Eine Netzerweiterung ist von uns nicht geplant da keine weiteren Trinkwasseranschlüsse erkennbar sind. Der nächstgelegene Hydrant für den Feuerlöschschutz befindet sich an der Vorhelmer Str. auf der westlichen Seite. Über diesen vorhandenen Hydranten kann Trinkwasser zu Löschzwecken entnommen werden für den Grundschutz, mit bis zu 96cbm/h, vorbehaltlich zukünftiger Entwicklungen bei dem Trinkwasserverbrauch und den daraus resultierenden Querschnittsreduzierungen der Trinkwasserleitungen.</p>	<p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom Oktober 2013 sind bereits in der Begründung dargelegt worden. Der ergänzende Hinweis wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Der ergänzende Hinweis wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen.</p>
Behörde: Westnetz GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 19.02.2014 Keine Bedenken und Anregungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Behörde: RWTH Aachen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Textbereich aus Stellungnahme vom 24.02.2014 Keine Einwände. Au Sicht der RWTH bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: PLEdoc			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Textbereich aus Stellungnahme vom 04.03.2014 Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

Öffentlichkeit			
	Stellungnahme Öffentlichkeit 1	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme vom: 19.02.2014 um 23:04:26 Uhr Im Hinblick auf die Ergebnisse des Lärmgutachtens möchten wir als Anwohner an dieser Stelle noch einmal auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Zwar liegen laut Lärmgutachten die Ergebnisse im Durchschnitt knapp unter den zulässigen Werten der TA-Lärm; das bedeutet aber nicht, dass wir die Lärmemissionen nicht wahrnehmen. Denn wir müssen fast jeden Tag leidvoll erfahren, dass – vor allem auch in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr die Lärmemissionen deutlich wahrnehmbar und störend sind.</p> <p>Deshalb erwarten wir, dass die zugesagten Maßnahmen zur Verringerung des Lärms sich auch auf das Mischfutterwerk, den Generator und die Trocknung beziehen; denn diese haben laut Gutachten mit die höchsten Lärm-Emissionswerte pro Fläche.</p> <p>Da es sich bei uns um eine vergleichbare Bebauung wie an der Anne-Frank-Straße handelt, fordern wir die gleichen Lärmschutzanforderungen, zumal wir die Verkehrsbelastung auch tagtäglich ertragen müssen. Die „Obergrenze des Zumutbaren“ ist unserem Empfinden nach längst überschritten.</p>	<p>Zu den prognostizierten Immissionswerten ist klarzustellen, dass diese - bei Betrachtung des Erntezeitraums als Situation mit dem stärksten zu erwartenden Immissionsaufkommen - lediglich an der Nordfassade des alten Bahnhofgebäudes (IP1) die Immissionsrichtwerte „knapp“ einhalten bzw. unterschritten werden. In allen anderen maßgeblichen Bereichen (Anne-Frank-Straße, Vorhelmer Straße, Pölling) werden durchgängig die jeweils angesetzten Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm deutlich unterschritten.</p> <p>Die Bebauung an der Anne-Frank-Straße ist nach der Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Enniger in den bebauten Ortsteil einbezogen. Sie ist nach § 34(2) BauGB als allgemeines Wohngebiet einzustufen und besitzt im Osten und Westen Anschluss an konkret festgesetzte allgemeine Wohngebiete. Durch den Bach Angel ist sie vom landwirtschaftlich genutzten Freiraum abgegrenzt. Die Einstufung der Bebauung an der Anne-Frank-Straße mit einem Lärmschutzanspruch für allgemeine Wohngebiete wird daher für sinnvoll und folgerichtig erachtet, auch wenn nördlich eine im Siedlungszusammenhang verbliebene Ackerfläche angrenzt und südlich der Angel der insgesamt landwirtschaftlich genutzte Freiraum liegt.</p> <p>Die Bebauung an der Vorhelmer Straße sowie auch die Bebauung im Bereich Pölling liegt dagegen jeweils eindeutig im Außenbereich nach § 35 BauGB. Beide Bereiche sind insgesamt von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Weiterhin liegen beide Bereiche durch die Bahntrasse abgesetzt vom zusammenhängenden Siedlungskörper Ennigers. Beide Bereiche sind weder durch Bebauungspläne überplant, noch Teil der o.g. Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Stadtteil Enniger. Die Einstufung dieser Bereiche analog zu Mischgebieten entsprechend der allgemein anerkannten Herangehensweise für Wohnstandorte im</p>	<p>Die mit der Planung zu erwartende Gewerbe- und Verkehrslärmsituation wird aus den dargelegten Gründen als vertretbar und zumutbar angesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom 20.01.2014 - 19.02.2014 und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 17.01.2014 - 19.02.2014

		<p>Außenbereich wird hier in der Gesamtschau für sinnvoll und folgerichtig angesehen. Anhaltspunkte, die in der konkreten örtlichen Situation eine andere Bewertung nahelegen, liegen nicht vor und werden auch nicht vorgetragen.</p> <p>Unabhängig davon wird festgehalten, dass sowohl im Bereich Vorhelmer Straße, als auch im Bereich Pölling nach der o.g. Lärmprognose selbst die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete in Bezug auf den Gewerbelärm eingehalten und teils ebenfalls noch deutlich unterschritten werden.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die einzelnen Anlagenteile werden zur Kenntnis genommen. Im Schallgutachten und in der Begründung ist umfassend dargelegt, dass mit der Planung/dem Vorhaben davon auszugehen ist, dass die Immissionssituation gegenüber dem Bestand in gewissem Umfang verbessert wird, da relevante Anlagenteile modernisiert oder gekapselt/umbaut werden und durch die vorgesehene eingehauste Waage am Mischfutterwerk mit einer Verringerung des Verkehrs auf dem Betriebsgelände selbst zu rechnen ist.</p> <p>In Bezug auf den Verkehrslärm ist laut Gutachten festzuhalten, dass die vorhandene Vorbelastung an der Vorhelmer Straße im Erntezeitraum am Tag um 1 dB(A) auf 67 dB(A) ansteigt, nachts bleibt der Wert von 56 dB(A) unverändert. Dies wird mit Blick auf den gewählten, konservativen Ansatz der zu erwartenden Verkehrsbewegungen für zumutbar und vertretbar erachtet. Die für städtebauliche Missstände stehenden Außenpegel von mehr als 70 dB(A) werden deutlich unterschritten. Auch liegen die Vorgärten der Gebäude an der Vorhelmer Straße auf deren Westseite und damit von der Straße und dem Plangebiet abgewandt, so dass hier von einer wirksamen Eigenabschirmung gegenüber dem Verkehrslärm auszugehen ist.</p>	
--	--	--	--